

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-1980

10.08.1983 - Drucksache 10/1177

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag

10. Wahlperiode

Drucksache 10/1177

10.08.83

Bericht

des

Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen

zum Haushaltsjahr 1981

FREIE HANSESTADT BREMEN

Abkürzungsverzeichnis

AFG	Arbeitsförderungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Brem.ABl.	Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen
Brem.GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
BremHG	Bremisches Hochschulgesetz
Drs.	Drucksache
Gj.	Geschäftsjahr
Gr.	Gruppe
HGr.	Hauptgruppe
HG	Haushaltsgesetz
Hj.	Haushaltsjahr
Hst.	Haushaltsstelle
LHO	Landeshaushaltsordnung
LV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
Mill.	Millionen
Nr.	Nummer
OGr.	Obergruppe
rd.	rund
S.	Seite
SaBremR	Sammlung des Bremischen Rechts
Tz.	Textzahl
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VV-LHO	Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil	Textzahl
I. Vorbemerkungen	
1. Rechtsgrundlage, Gegenstand und Zweck des Berichtes	1—2
2. Wesentlicher Inhalt des Berichtes	3
3. Zusammenarbeit mit anderen Rechnungshöfen	4
4. Mitwirkung des Rechnungshofes bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verwaltungsbestimmungen	5—6
5. Rechnung des Rechnungshofes	7
II. Allgemeine Prüfungsergebnisse	
1. Erteilung von Bewilligungsbescheiden über Zuwendungen	8
2. Inventarisierung von Gegenständen, die aus Zuwendungsmitteln beschafft worden sind	9
3. Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen	10—11
4. Einsparung von Postgebühren	12
5. Ausfertigung von Kassenanordnungen	13
Besonderer Teil	
I. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan)	14—18
II. Haushaltsrechnung	
1. Vorlage	19
2. Form und Gliederung	20
3. Vollständigkeit	21
4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 97 Absatz 2 Nr. 1 LHO)	22
5. Rechnungsmäßiges Ergebnis sowie Nachweis der Bestände	23—27
6. Aufnahme von Krediten	28—33
7. Haushaltsausgabereste und Vorgriffe	34
III. Verpflichtungs- und Vorgriffsermächtigungen	
IV. Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden	
Bildung, Wissenschaft und Kunst	
Der Senator für Wissenschaft und Kunst	
0272 „Studentenwohnheime“ Abrechnung der Zuwendungen des Bundes	36
Universität Bremen	
0275 „Universität“ Weiterbildung der Bediensteten	37—40
Haltung von Dienstfahrzeugen	41—42
Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie	
0283 „Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie“	
Hochschule für Nautik	
0284 „Hochschule für Nautik“ Abschluß kostengünstiger Mietverträge für Kopierer	43

Soziales, Jugend und Sport

Der Senator für Soziales, Jugend und Sport

0401 „Allgemeine Bewilligungen für Soziales“ Betragliche Begrenzung der Leistungen aus der Ausgleichs- abgabe zur behinderungsbedingten Zusatzausstattung von Kraftfahrzeugen	44—46
--	-------

Bauwesen

Der Senator für das Bauwesen

0038/722 10—7 „Neubau der Landesfeuerweherschule“ Baudurchführung	47
Mittelbewirtschaftung	48
Nachweis und Abrechnung der Bauausgaben	49
Bezahlung von Gerüstbauarbeiten	50

Hochbauamt (früher Universitäts- bzw. Hochschulbauamt)

0270/760 21—0 „Zentralbereich (Mensa, Universitätshaus, Versorgungs- und Fußgängerebene)“	
0272/725 21—7 „Studentenwohnheim Mensa“	51
Baudurchführung	52
Auseinandersetzungen mit den Architekten	53
Überzahlungen an bauausführende Firmen	54—55
Mehrkosten infolge Verzögerungen während der Bauzeit	56
Schäden im Boulevardbereich	57
Künstlerische Gestaltung von Bauteilen	58
Änderungen und Erweiterungen der Elektroanlagen	59
Überzählige Kapazitäten im Mensabereich	60
Honorare der Sonderfachleute	61

Wasserwirtschaftsamt

0663/750 11—9 „Sicherung des landseitigen Deichfußes im Bremerhaven“ Abrechnung eines vereinbarten Preisnachlasses	62
--	----

Finanzen

Der Senator für Finanzen

0972 „Zuweisungen und Zuschüsse an Gemeinden“ Erstattungsfähige Aufwendungen an Personalausgaben für Lehrkräfte und Polizeivollzugsbeamte	63
---	----

Verfü gungsmittel für Personalräte

Personalrat bei der Universität Bremen

0275/529 01—0 „Zur Verfügung des Personalrats“	64
--	----

V. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweis	65
2. Bürgschaften und Garantien	66—67

VI. Sonderprüfungen

Überwachung des Staatsschuldbuches	68
------------------------------------	----

VII. Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen bei privatrechtlichen Unternehmen	
1. Allgemeines	69
2. Übersicht über die Beteiligungen am 31. Dezember 1981 (ohne Körperschaften des öffentlichen Rechts und Genossenschaften)	70
VIII. Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts	71

Hiermit erstattet der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen der Bürgerschaft (Landtag) und dem Senat seinen Bericht über das Ergebnis der im wesentlichen im Jahre 1982 durchgeführten Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen im Haushaltsjahr 1981.

Das Ergebnis der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) wird in einem gesonderten Bericht dargestellt.

Allgemeiner Teil

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage, Gegenstand und Zweck des Berichtes

1 Die jährlichen Berichte des Rechnungshofes beruhen auf § 97 LHO. Danach faßt der Rechnungshof das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung des Senats wegen der Haushaltsrechnung gemäß § 114 LHO und für den Vermögensnachweis von Bedeutung sein kann, jährlich für die Bürgerschaft bzw. die Stadtbürgerschaft in je einem Bericht zusammen, den er der Bürgerschaft bzw. der Stadtbürgerschaft und dem Senat zuleitet. Er hat dabei zur Haushaltsführung insbesondere zu berichten,

- a) ob die in der Haushaltsrechnung und die in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßig belegt sind,
- b) ob und in welcher Weise vom Haushaltsplan oder von Nachbewilligungen ohne Genehmigung der Bürgerschaft bzw. der Stadtbürgerschaft oder der Finanzdeputation abgewichen wurde,
- c) ob gegen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften über die Einnahmen und Ausgaben oder den Erwerb und die Verwaltung öffentlichen Eigentums verstoßen wurde,
- d) ob bei der Ausführung des Haushaltsplanes die gebotene Wirtschaftlichkeit beachtet wurde.

Außerdem hat der Rechnungshof seine Erfahrungen und Feststellungen aus der laufenden Überwachung der Wirtschaftsführung und der organisatorischen Überprüfung von Behörden und Einrichtungen mitzuteilen; er hat ferner zu berichten, ob und in welcher Weise die Verwaltung Einsparungs- oder Vereinfachungsvorschläge des Rechnungshofes aufgegriffen oder sonstige Hinweise berücksichtigt hat. Der Bericht soll auch Bemerkungen über wesentliche Beanstandungen aus der Prüfung der Betätigung bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit enthalten.

Es liegt in der durch Gesetz bestimmten Eigenart der Aufgaben des Rechnungshofes, daß die in seinen jährlichen Berichten enthaltenen Wahrnehmungen, Feststellungen und Beurteilungen hauptsächlich nur in der Aufdeckung von Fehlern und Beanstandungen zum Ausdruck kommen.

Der Rechnungshof sieht seinen Auftrag aber nicht allein in einer nachträglichen Kontrolle der öffentlichen Finanzgebarung. Er ist auch bemüht, der Verwaltung Hinweise und Anregungen vor allem zur wirtschaftlicheren und schnelleren Durchführung ihrer Aufgaben sowie zur Verbesserung der Organisation und der Kassensicherheit zu geben, ohne ihr allerdings die Verantwortung für Entscheidungen und damit für das Verwaltungshandeln abnehmen zu können. In diesem Zusammenhang sei ergänzend darauf hingewiesen, daß der Rechnungshof nach § 88 Absatz 2 LHO aufgrund von Prüfungserfahrungen die Bürgerschaft, den Senat und einzelne Senatoren beraten kann.

2 Wie bisher gelten die Ausführungen im Allgemeinen Teil dieses Berichtes für den gesamten Bereich der bremischen Verwaltung und sind daher in dem gesonderten Bericht zum Haushalt der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) nicht nochmals enthalten.

2. Wesentlicher Inhalt des Berichtes

3 Neben einer Würdigung der Haushaltsrechnung enthält der Bericht die wesentlichen Prüfungsergebnisse des Haushaltsjahres 1981, aber auch gemäß § 97 Absatz 5 LHO Ergebnisse vorhergehender Haushaltsjahre, soweit eine frühere Berichterstattung nicht möglich war. Wenn weiterhin auch Vorgänge aus neuerer

Zeit einbezogen werden, dann geschieht dies in dem Bestreben, möglichs gegenwartsnah zu sein.

Zwangsläufig mußte der Rechnungshof wiederum die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen (§ 89 Absatz 2 LHO); dies führte, wie auch die ständige Verlagerung der Schwerpunkte bei der Rechnungsprüfung, dazu, daß über einige Verwaltungen umfassender, über andere dagegen weniger oder gar nicht berichtet wird.

3. Zusammenarbeit mit anderen Rechnungshöfen

- 4 Im Interesse einer einheitlichen Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch bestehen die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder und ihre Arbeitskreise „Bau“, „Beteiligungen“, „Haushaltsrecht und Grundsatzfragen“, „Hochschulen und Forschungseinrichtungen“, „Rundfunk“ und „Steuer“. An den Sitzungen dieser Gremien sowie an den gemeinsamen Besprechungen über Fragen der Automation und der Organisation und Wirtschaftlichkeit nehmen Angehörige des Rechnungshofes regelmäßig teil. Über Einzelfragen findet darüber hinaus ein schriftlicher Erfahrungsaustausch statt.

Zwischen dem Rechnungshof und dem Bundesrechnungshof sowie den Landesrechnungshöfen bestehen Absprachen über gemeinsame Prüfungen gemäß § 93 Satz 1 LHO, um eine Doppelbelastung der zu prüfenden Stellen zu vermeiden. Außerdem bestehen Prüfungsvereinbarungen gemäß § 93 Sätze 2 und 3 LHO, durch die der Rechnungshof sowohl Prüfungsaufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich — mit Ausnahme der Prüfung der Rechnung — auf andere Rechnungshöfe übertragen als auch von ihnen Prüfungsaufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich übernommen hat; hierdurch wird eine Doppelarbeit der Rechnungshöfe vermieden.

4. Mitwirkung des Rechnungshofes bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verwaltungsbestimmungen

- 5 Der Erlaß von Verwaltungsbestimmungen nach den §§ 73, 74 Absatz 2, 79 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3, 80 Absatz 1, 85 Absatz 2, 100 Absätze 1 und 3, 105 Absatz 2, 109 Absatz 2 und 111 Absatz 2 LHO bedarf des Einvernehmens mit dem Rechnungshof; nach § 103 LHO ist der Rechnungshof vor dem Erlaß von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der LHO zu hören, und nach § 102 Absatz 3 LHO kann sich der Rechnungshof jederzeit zu den in § 102 Absätzen 1 und 2 LHO genannten Maßnahmen äußern.
- 6 Im Rahmen dieser LHO-Bestimmungen sowie auf weitere Ansuchen der Verwaltung hat sich der Rechnungshof im Jahre 1982 u. a. zu folgenden Angelegenheiten geäußert:

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte 1982 der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt)

Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 1983 und der Finanzplanung 1982 bis 1986

Änderung der Dienstanweisung für die Landeshauptkasse des ADV-Verfahrens „Einmalige Ausgaben“ (DA-EA-LHK)

ADV-Verfahren zur Berechnung, Bescheiderteilung und Zahlbarmachung von Sozialhilfeleistungen

Umstellung der Datenerfassung im Bereich der Einnahmen der Landeshauptkasse auf ein Online-Verfahren

Einsatz einer DV-Anlage auf der Blocklanddeponie

Finanzordnung von Radio Bremen

Vertrauensschadensfonds der Landesnotarkammern

Nutzungsüberlassung unter vollem Wert

Neuregelung für die Barauszahlung von Sozialhilfe-Sofortzahlungen

Erstattung der Gebühren für private Ortsgespräche

Verfahrensregelung für die Einziehung von Kleinbeträgen bei privaten Ferngesprächen

5. Rechnung des Rechnungshofes

- 7 Die Prüfung der Rechnung des Rechnungshofes obliegt nach § 101 LHO der Bürgerschaft. Sie hat beschlossen, die Rechnung des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen durch ihren ständigen Rechnungsprüfungsausschuß prüfen zu lassen. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat am 24. Februar 1983 seinen Bericht mit dem Antrag auf Entlastung des Rechnungshofes der Bürgerschaft vorgelegt. Die Bürgerschaft (Landtag) hat dem Rechnungshof wegen der Rechnung über seine Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 1981 am 16. März 1983 Entlastung erteilt.

II. Allgemeine Prüfungsergebnisse

1. Erteilung von Bewilligungsbescheiden über Zuwendungen

- 8 Eine Behörde hat bis zum Jahre 1981 in Einzelfällen bei der Gewährung von Zuwendungen den Zuwendungsempfängern zunächst vorläufige Bewilligungsbescheide erteilt und in ihnen darauf hingewiesen, daß eine endgültige Bewilligung erst nach Erfüllung bestimmter Bewilligungsbedingungen erfolgen wird.

Dem Rechnungshof sind dabei zwei Fälle bekannt geworden, in denen die in den Jahren 1977 und 1980 zu Baumaßnahmen ausgesprochenen Bewilligungen bisher nicht endgültig festgelegt worden sind, weil die Behörde u. a. auf die Verwendungsnachweisung der Förderungsmittel durch den Zuwendungsempfänger wartet.

Der Rechnungshof hat die Behörde darauf hingewiesen, daß der Erlaß eines vorläufigen und erst später eines endgültigen Bewilligungsbescheides in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO nicht vorgesehen ist. Er hat weiter ausgeführt, daß ihm unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Gewährung von Zuwendungen nach § 44 LHO auch die Vorlage des Verwendungsnachweises als Voraussetzung für den Erlaß des endgültigen Bewilligungsbescheides nicht verständlich ist, zumal die Abrechnung der Zuwendungsmittel eine konkrete Bewilligung voraussetzt.

Die Auffassung des Rechnungshofes wurde von der Behörde geteilt. Gleichzeitig wurde geäußert, daß im Jahre 1981 eine Verfahrensumstellung veranlaßt worden sei, auch unter Berücksichtigung der am 1. Januar 1981 in Kraft getretenen Vorschriften im Sozialgesetzbuch über das Verwaltungsverfahren.

Es ist nicht auszuschließen, daß auch andere Behörden vorläufige Zuwendungsbescheide erteilen. Die bremische Verwaltung sollte allgemein davon absehen.

2. Inventarisierung von Gegenständen, die aus Zuwendungsmitteln beschafft worden sind

- 9 Der Rechnungshof hat feststellen müssen, daß Zuwendungsempfänger die von ihnen aus Zuwendungsmitteln beschafften Gegenstände nicht inventarisiert hatten. Es war von den zuständigen Behörden versäumt worden, gemäß VV-LHO Nrn. 4.2.4 und 6.3 zu § 44 LHO die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage 1 zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO), in denen unter Nr. 6.3 die Verpflichtung der Zuwendungsempfänger zur Inventarisierung enthalten ist, in die Zuwendungsbescheide als deren Bestandteile aufzunehmen.

Gemäß den vorstehend genannten Grundsätzen hätten die Zuwendungsempfänger die ganz oder überwiegend aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Freien Hansestadt Bremen beschafften (erworbenen oder hergestellten) Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 20 DM übersteigt, inventarisieren müssen. Außerdem hätten sie im Inventarverzeichnis die Gegenstände besonders zu kennzeichnen gehabt,

- die nach besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen in das Eigentum der Freien Hansestadt Bremen übergehen, und
- die in das Eigentum des Zuwendungsempfängers übergehen, wenn der Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 DM übersteigt.

In den festgestellten Fällen ist auf Veranlassung des Rechnungshofes nachträglich eine Inventarisierung vorgenommen worden.

Der Rechnungshof schließt nicht aus, daß auch in weiteren Fällen versäumt wird, bei der Gewährung von Zuwendungen in die Bewilligungsbescheide die nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO erforderlichen Auflagen aufzunehmen. Die bremischen Behörden sollten deshalb verstärkt die einschlägigen Vorschriften beachten.

3. Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen

10

Nach § 34 Absatz 2 Satz 1 LHO dürfen Ausgaben nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind; daneben ergibt sich aus dem in § 7 LHO enthaltenen Gebot zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Verpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen, um eventuelle Ansprüche der Zahlungsempfänger auf Ausgleich von Verzugschäden zum Nachteil der öffentlichen Hand zu vermeiden. Dies bedeutet auch, daß wegen strittiger Einzelposten Zahlungsverpflichtungen nicht insgesamt über den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit hinaus unerfüllt bleiben dürfen.

In einem Fall war die Anweisung eines fälligen Rechnungsbetrages von nahezu 650 000 DM über einen Monat hinausgezögert worden, weil Unklarheit über die Auslegung vertraglicher Vereinbarungen bestand; die Möglichkeit, auf die Gesamtforderung einen angemessenen Teilbetrag zu leisten, wurde nicht wahrgenommen. Der Vertragspartner bat darum, die — im einzelnen allerdings nicht quantifizierten und auch förmlich nicht geltend gemachten — Zinsverluste durch vorzeitige Auszahlung künftig fällig werdender Rechnungsbeträge zu einem Teil wieder auszugleichen. Diesem Ersuchen wurde entsprochen, wobei auch Verpflichtungen erfüllt wurden, die erst im nächsten Haushaltsjahr fällig gewesen wären. Der Rechnungshof hat den Verstoß gegen das Jährlichkeits- und Fälligkeitsprinzip beanstandet.

Der Rechnungshof hat die Auffassung vertreten, daß von Rechnungsbeträgen, bei denen einzelne Positionen strittig sind und deshalb über den Gesamtbetrag eine Auszahlungsanordnung noch nicht erteilt werden kann, zum Fälligkeitszeitpunkt die nicht strittigen Positionen und auf die strittigen Positionen ggf. angemessene Teilbeträge zur Zahlung angeordnet werden sollten; es darf keinesfalls die Auszahlung insgesamt verzögert werden, um etwaige Forderungen von Lieferanten u. ä. auf Verzugsschadenausgleich zu vermeiden.

11

Unter bestimmten Gegebenheiten dürfen entgegen dem Fälligkeitsprinzip Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistung) vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist (§ 56 Absatz 1 LHO). Eine Vereinbarung dieser Art setzt jedoch voraus, daß Mittel vorhanden sind; sie darf u. a. geschlossen werden, wenn das Zustandekommen im dringenden Interesse der Freien Hansestadt Bremen liegt (VV-LHO Nr. 2 zu § 56 LHO). Dies kann auch dann vorliegen, wenn wirtschaftlich vorteilhafte Preisermäßigungen vereinbart werden können.

Bei der Vereinbarung einer Vorleistung mit ausgabemindernden Vorteilen für die öffentliche Hand ist das Ergebnis einer vor Abschluß der Vereinbarung erforderlichen Berechnung der Wirtschaftlichkeit als Belegbegründung der Kassenanordnung beizufügen (VV-LHO Nr. 10 zu § 70 LHO); dabei sind die mit der Vorleistung verbundenen Vorteile den fiktiven Kapitalkosten in Höhe eines Zinssatzes von mindestens 2 Prozent über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank gegenüberzustellen (s. a. VV-LHO Nr. 4 zu § 56 LHO).

In einem Prüfungsverfahren mußte auf diese Anforderungen an eine Vorleistung hingewiesen werden, weil bei einer Umstellung von Wartungsverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr auf eine solche von zum Teil bis zu 4 Jahren (mit gleichzeitiger Fälligkeit des Gesamtbetrages der Wartungspauschale für die Dauer des Vertrages) lediglich die mutmaßlich zu erzielende reale Ersparnis errechnet worden war; die Tatsache, daß die vorzeitige Inanspruchnahme von Kassenmitteln in nennenswerter Höhe insgesamt wirtschaftlich gewesen war, wurde erst im Prüfungsverfahren nachvollzogen.

4. Einsparung von Postgebühren

12

Die vergleichsweise hohen Ausgaben für Postgebühren bei zwei Bauämtern gaben dem Rechnungshof Veranlassung, den Gründen hierfür nachzugehen. Dabei wurde festgestellt, daß alle Baugenehmigungen als „Einschreiben“ zugesandt wurden. Dies wurde von der Verwaltung damit begründet, daß in der Bremischen Landesbauordnung die „Zustellung“ der Baugenehmigungen vorgeschrieben und deshalb nach den Vorschriften des Bremischen Verwaltungszustellungsgesetzes (Brem.VwZG) vom 14. September 1954 (Brem.GBl. S. 103 — 202-a-2) zu verfahren war.

Der Rechnungshof hatte angeregt, das bisher praktizierte aufwendige Verfahren mit dem Ziel einer kostengünstigeren Regelung zu überprüfen und ggf. eine Änderung der Bremischen Landesbauordnung anzustreben. Das inzwischen verkündete Gesetz zur Änderung der Bremischen Landesbauordnung sieht u. a. vor,

daß eine Bekanntgabe der Baugenehmigungen genügt. Damit finden die Vorschriften des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243 — 202-a-3) Anwendung, die eine Bekanntgabe auch durch einfachen Brief zulassen.

Mit der vorstehenden Neuregelung liegt nunmehr die Art der Bekanntgabe der Baugenehmigungen im Ermessen der Baugenehmigungsbehörden, die damit die Grundlage für eine Einsparung von Postgebühren im Baugenehmigungsverfahren haben. Inzwischen ist angeordnet worden, daß nur noch in Ausnahmefällen die Versendung der Baugenehmigung an den Antragsteller „per Einschreiben“ vorzunehmen ist.

Der Rechnungshof schließt nicht aus, daß auch bei anderen bremischen Behörden die Möglichkeiten zur Einsparung von Postgebühren noch nicht voll ausgeschöpft werden, obwohl die Verwaltung hierzu alljährlich in den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte aufgefordert wird.

5. Ausfertigung von Kassenanordnungen

13 Wie der Rechnungshof festgestellt hat, werden Kassenanordnungen nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt ausgefertigt. Ein großer Teil der nicht ordnungsgemäßen Kassenanordnungen wird allerdings bereits von der Landeshauptkasse beanstandet und von den anweisenden Stellen berichtigt, bevor sie im automatisierten Verfahren verarbeitet werden; der insoweit bedingte Arbeitsmehraufwand ist jedoch nicht unerheblich. Darüber hinaus werden jedoch Kassenanordnungen gefertigt, die entweder einen Buchungsmehraufwand oder einen Mehraufwand an Kosten im Zahlungsverfahren bewirken und von der Landeshauptkasse nicht verhindert werden können. Unter anderem handelt es sich um

- Kassenanordnungen, die fälschlich nicht als Abschlagsauszahlungen ausgefertigt werden und nachträglich — wegen der notwendigen Berichtigung — eine Änderungsanordnung erfordern.
- Auszahlungen aufgrund mehrerer Kassenanordnungen an einen Empfänger zum gleichen Fälligkeitstermin; hier ist im allgemeinen die Ausfertigung nur einer Kassenanordnung unter Aufteilung des Gesamtbetrages auf mehrere Buchungsstellen vorgeschrieben und wegen der dadurch vermeidbaren Kosten geboten.
- Kassenanordnungen, die keine Angaben über die Konten der Empfänger enthalten und deshalb erhebliche Auszahlungsgebühren verursachen; bei gebotener Mühewaltung der anweisenden Stellen könnten ggf. die Konten ermittelt und damit die Mehrkosten vermieden werden.
- Kassenanordnungen, die trotz der Anweisung zur bevorzugten Bearbeitung wegen wahrzunehmender Skontovorteile so spät bei der Landeshauptkasse eingehen, daß eine rechtzeitige Anweisung nicht mehr möglich ist. Die vielfach von den Lieferanten geforderte nachträgliche Überweisung des einbehaltenen Skontobetrages erfordert einen erheblichen Bearbeitungs- und Kostenaufwand wegen des erneuten Zahlungsverfahrens.

Dem Senator für Finanzen wurden die Sachverhalte für eine eventuelle Bekanntgabe an die Bremische Verwaltung mitgeteilt.

Besonderer Teil

I. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan)

- 14 Die Bürgerschaft (Landtag) hatte den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1981 durch Haushaltsgesetz vom 16. Dezember 1980 (Brem.GBl. 1981 S. 7) in Einnahmen und Ausgaben auf 3 183 429 350 DM festgestellt. Der Haushaltsplan war entsprechend Artikel 102 LV ausgeglichen. Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wurden auf 7 446 Planstellen, 3 764 Stellen für Angestellte und 821 Stellen für Arbeiter festgestellt.
- 15 Nach § 18 Absatz 1 LHO dürfen Einnahmen aus Krediten nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

Es ist anzumerken, daß der Inhalt des Begriffs „Ausgaben für Investitionen“ gesetzlich nicht festgelegt ist. Die Eingrenzung dieser Ausgaben ist lediglich im

Gruppierungsplan (§ 13 Absatz 3 LHO) enthalten, der Bestandteil der vom Senator für Finanzen herausgegebenen Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung vom 24. Oktober 1972 (Brem.ABl. S. 581), zuletzt geändert am 15. November 1978, ist.

Danach sind Ausgaben für Investitionen:

- Ausgaben für Baumaßnahmen (Hauptgruppe 7),
- Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Hauptgruppe 8),
- Zuweisungen für Investitionen an andere bremische Gebietskörperschaften (Teil der Obergruppe 98).

Aus dem Haushaltsgesetz und dem Haushaltsplan ergibt sich nach den veranschlagten Beträgen folgendes:

Ausgaben für Investitionen

Baumaßnahmen (HGr. 7)		25 144 870 DM
Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (HGr. 8)		118 515 740 DM
Zuweisungen für Investitionen		
an Stadt Bremen (Gr. 984)		147 000 770 DM
an Stadt Bremerhaven (Gr. 985)		27 911 830 DM
		<u>318 573 210 DM</u>

Netto-Kreditaufnahme

Kreditaufnahme		
nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 HG	758 904 320 DM	
nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 HG	5 000 000 DM	763 904 320 DM
Schuldentilgung		
im öffentlichen Bereich (OGr. 58)	8 712 980 DM	
am Kreditmarkt (OGr. 59)	218 757 790 DM	227 470 770 DM
		<u>536 433 550 DM</u>

Der Betrag der veranschlagten Netto-Kreditaufnahme übersteigt damit die Summe der veranschlagten Ausgaben für Investitionen (= Bruttoinvestitionen) um 217 860 340 DM.

16

Zur Schuldenaufnahme hat der Haushaltsausschuß der Finanzdeputation im Abschnitt 5.2 „Einnahmen“ seines Berichts zum Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans 1981, der in der Mitteilung des Senats vom 17. November 1980 über „Haushaltsgesetz und Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen 1981“ (Drs. 10/369) enthalten ist, ausgeführt:

„Die Netto-Kreditaufnahme in den vorgelegten Haushaltsentwürfen beträgt 575,1 Mio DM.

Sie entspricht für 1981 den Investitionsausgaben bei zusammengefaßter Betrachtung der Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (575,1 Mio DM).“

Unter Zugrundelegung der für das Haushaltsjahr 1981 beschlossenen Kreditermächtigungen und Investitionsausgabeermächtigungen ergibt sich bei dieser zusammengefaßten Betrachtung folgendes:

Ausgaben für Investitionen

Baumaßnahmen (HGr. 7)		300 471 520 DM
Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (HGr. 8)		248 970 240 DM
Zuweisungen für Investitionen an Stadt Bremerhaven (Gr. 985)		27 911 830 DM
		<u>577 353 590 DM</u>

Netto-Kreditaufnahme

Kreditaufnahme

nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 HG-Land und § 6 Abs. 1 Nr. 1 HG-Stadt	948 686 320 DM	
nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 HG-Land	<u>5 000 000 DM</u>	953 686 320 DM

Schuldentilgung

im öffentlichen Bereich (OGr. 58)	10 439 020 DM	
am Kreditmarkt (OGr. 59)	<u>368 335 300 DM</u>	<u>378 774 320 DM</u>
		<u>574 912 000 DM</u>

Damit unterschreitet bei zusammengefaßter Betrachtung der Haushalte des Landes und der Stadt Bremen die veranschlagte Netto-Kreditaufnahme die veranschlagten Ausgaben für Investitionen (= Bruttoinvestitionen) um 2 441 590 DM.

- 17 Werden die in Tz. 15 und 16 genannten Bruttoinvestitionen um die Investitions-einnahmen (Land: 101 752 090 DM, Stadt: 184 085 270 DM) gekürzt, so ergeben sich Nettoinvestitionen

— für das Land	von 216 821 120 DM,
— bei zusammengefaßter Betrachtung der Haushalte von Land und Stadt Bremen	von 438 717 000 DM.

- 18 Die Finanzdeputation war durch § 6 Absatz 1 Nr. 1 Haushaltsgesetz 1981 ermächtigt, Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen. Das Volumen der im Wege der Nachbewilligung vorgenommenen Sollveränderungen (einschließlich der Anschlagserhöhungen bei den Einnahmen sowie der Einsparungen bei den Ausgaben) ergibt sich aus Tz. 23.

II. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

- 19 In Ausführung des Artikels 133 LV hat der Senat die „Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1981“ durch Mitteilung vom 8. November 1982 (Drs. 10/941) der Bürgerschaft (Landtag) vorgelegt.

2. Form und Gliederung

- 20 Wie in den Jahren vorher wurde auch die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1981 in gekürzter Form vorgelegt (abweichend von § 81 Absatz 2 LHO); sie enthält nur die Gesamtbeträge der Kapitel und Einzelpläne sowie die Zusammenfassung der Einzelplansummen. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in den Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten, die in der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft ausgelegt wurden.

3. Vollständigkeit

- 21 Die gemäß § 60 LHO als Vorschüsse und Verwahrungen zu behandelnden und bis zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht abgewickelten Zahlungsvorgänge waren außerhalb der Haushaltsrechnung gesondert nachzuweisen (VV-LHO Nr. 5 zu § 80 LHO).

Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Nachweisungen betrug am Schluß des Haushaltsjahres 1981

die Summe der Vorschüsse	1 139 962,26 DM
und die der Verwahrungen	12 321 379,78 DM.

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 97 Absatz 2 Nr. 1 LHO)

- 22 Die in der Haushaltsrechnung 1981 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in der Kassenrechnung 1981 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind.

Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Belegung ergab die überwiegend nur stichprobenweise Prüfung der Einnahmen und Ausgaben über die in diesem Bericht enthaltenen Feststellungen hinaus keine wesentlichen Mängel.

24 Den unter Einbeziehung der auf 1981 übertragenen Einnahmereste sich ergebenden Einnahmeanschlägen (Soll) von 3 444 556 770,89 DM stehen tatsächliche Einnahmen von 3 549 829 222,63 DM gegenüber. Unter Berücksichtigung der auf 1982 übertragenen Einnahmereste bei den Haushaltsstellen

0270/331 01-7	Zuweisungen des Bundes nach dem Hochschulbauförderungsgesetz	3 500 000,— DM
0271/331 01-0	Zuweisungen des Bundes nach dem Hochschulbauförderungsgesetz	1 500 000,— DM
0975/331 13-0	Vom Bund für Verbesserung der Infrastruktur in ausgewählten städtischen Bereichen	1 677 129,19 DM
0975/331 14-8	Vom Bund für die Erhaltung und Erneuerung ausgewählter historischer Stadtkerne	1 824 363,59 DM
0975/331 16-4	Vom Bund für den Fernwärmeausbau in städtischen Schwerpunktbereichen	4 805 921,— DM
0980/325 30-0	Kreditmarktmittel und Anleihen	56 157 655,91 DM
0990/241 11-2	Personalkostenerstattung von der Bundesanstalt für Arbeit nach § 91 AFG	2 000 000,— DM
	von zusammen	<u>71 465 069,69 DM</u>

übersteigt im Endergebnis das Einnahme-Ist das Soll um 105 272 451,74 DM, dem eine Ausweitung der Ausgaben um 151 987 093,27 DM gegenübersteht. Die Mehrausgaben übersteigen die Mehreinnahmen um 46 714 641,53 DM, obgleich der Senat nach Artikel 119 Satz 2 LV keine Ausgaben anordnen oder irgendwelche Belastungen für die Freie Hansestadt Bremen übernehmen durfte, für die eine ordnungsmäßige Deckung nicht vorhanden war. Die Haushaltsrechnung ist damit nicht ausgeglichen; in Höhe des genannten Unterschiedsbetrages liegt als Ergebnis des Hj. 1981 ein Fehlbetrag vor, der spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen ist (§ 25 LHO).

25 Den in der Gesamtrechnungsnachweisung — Zusammenfassung der Einzelplan-summen — (Seite 14 der Haushaltsrechnung) ausgewiesenen

— Mehreinnahmen von	105 272 451,74 DM
lagen Mehreinnahmen von zusammen	485 655 874,09 DM
und Mindereinnahmen von zusammen	380 383 422,35 DM
zugrunde,	
— Mehrausgaben von	151 987 093,27 DM
lagen Mehrausgaben von zusammen	327 103 519,39 DM
und Minderausgaben von zusammen	175 116 426,12 DM
zugrunde.	

26 Dem Bestand der Rücklagen sind im Ergebnis 129 120 396,02 DM entnommen worden.

27 Die Bestände ergeben sich aus den Büchern der Landeshauptkasse.

6. Aufnahme von Krediten

28 Zur Deckung von Ausgaben durften nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 Haushaltsgesetz 1981 Kredite bis zur Höhe von 758 904 320 DM aufgenommen werden; dazu wurde aufgrund von § 18 Absatz 3 LHO, nach dem die Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben (§ 18 Absatz 2 Nr. 1 LHO) bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres gelten, aus dem Haushaltsjahr 1980 eine Kreditermächtigung in Höhe von 190 253 335,91 DM übernommen, so daß im Haushaltsjahr 1981 Kredite zur Deckung von Ausgaben bis zum Betrage von 949 157 655,91 DM aufgenommen werden durften. Die Kreditaufnahme aufgrund dieser Ermächtigung belief sich auf 893 000 000 DM. Die nicht ausgenutzte Ermächtigung in Höhe von 56 157 655,91 DM wurde als Einnahmerest auf das Haushaltsjahr 1982 übertragen.

29 Die Aufnahme zweckgebundener Kredite des Bundes, seiner Anstalten, seiner sonstigen Einrichtungen sowie zweckgebundener Kredite der Freien Hansestadt

Bremen (Stadt) war nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 Haushaltsgesetz 1981 bis zur Höhe von 5 000 000 DM zulässig; diese Ermächtigung erhöhte sich nach § 5 Absatz 2 Haushaltsgesetz 1981 um den Betrag, um den die zweckgebundenen Kredite die im Haushaltsplan bei den Obergruppen 31 (Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften), 32 (Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt) und 38 (Haushaltstechnische Verrechnungen und Erstattungen) des Gruppierungsplanes veranschlagten Einnahmen überschritten. Aufgrund dieser Ermächtigung sind Kredite vom Bund in Höhe von 23 924 908,48 DM aufgenommen worden. Daneben fand durch die Inanspruchnahme von Vorfinanzierungsmitteln des Bundes eine Verschuldung in Höhe von 325 000 DM statt.

- 30 Zum Zwecke der Kurspflege durften nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 Haushaltsgesetz 1981 kurzfristige Kredite bis zur Höhe der angekauften bremischen Staatsanleihen aufgenommen und diese Kredite aus Wiederverkaufserlösen getilgt werden. Von dieser Möglichkeit ist in Höhe von 14 267 929,86 DM Gebrauch gemacht worden.
- 31 Nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 Haushaltsgesetz 1981 durften zur Tilgung von Schulden, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, Kredite aufgenommen werden. Aufgrund dieser Ermächtigung sind Kredite in Höhe von 105 000 000 DM aufgenommen worden.
- 32 Zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Landeshauptkasse durften nach § 5 Absatz 4 Haushaltsgesetz 1981 Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 250 Mill. DM aufgenommen werden. Nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 LHO kann diese Ermächtigung, soweit die Kredite zurückgezahlt worden sind, wiederholt in Anspruch genommen werden; die Kredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden. Mit den aufgenommenen Kassenverstärkungskrediten in Höhe von 245,1 Mill. DM ist die Ermächtigung eingehalten worden.
- 33 Die Entwicklung
- der jährlichen Steuereinnahmen einschließlich der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (Spalte 2);
 - des Standes der unmittelbar aus dem Haushalt abzudeckenden Schulden jeweils am Jahresende mit Ausnahme der Ausgleichsforderungen, deren Tilgung zu 100 Prozent und deren Zinsen zu 50 Prozent vom Bund erstattet werden, und der Schulden gegenüber der Stadtgemeinde Bremen (Spalte 3);
 - des jeweiligen Prozentsatzes der Spalte 3 zu Spalte 2 (Spalte 4);
 - der jährlichen Zinsbelastung durch die in Spalte 3 aufgeführten Schulden einschließlich der Zinsen für Kassenkredite und der Kosten für die Staatsanleihen (Spalte 5);
 - des jeweiligen Prozentsatzes der Spalte 5 zu Spalte 2 — sogenannte Zins-Steuer-Quote — (Spalte 6)

ergibt sich aus folgender Übersicht (Beträge in 1000 DM):

Jahr	Steuern u. a.	Schulden	%	Zinsen	%
1	2	3	4	5	6
1975	1 209 261	1 649 061	136,37	78 924	6,53
1976	1 273 700	2 065 401	162,16	113 856	8,94
1977	1 441 933	2 534 443	175,77	155 887	10,81
1978	1 586 378	2 873 728	181,15	182 227	11,49
1979	1 713 943	3 338 271	194,77	198 746	11,60
1980	1 805 830	4 016 393	222,41	238 028	13,18
1981	1 807 479	4 717 178	260,98	311 152	17,21

7. Haushaltsausgabereste und Vorgriffe

Die Entwicklung der Ausgabereste und Vorgriffe für den Landeshaushalt zeigt die nachstehende Übersicht, in der die Beträge auf volle 100 DM abgerundet sind:

Aus Hj.	Gesamtbetrag (in DM)		Prozent vom Ausgabevolumen*)	
	Reste	Vorgriffe	Reste	Vorgriffe
1972	151 635 100	15 871 000	9,68	1,01
1973	182 826 400	6 143 600	10,14	0,34
1974	176 380 100	8 410 500	8,58	0,40
1975	191 549 600	12 616 500	8,11	0,53
1976	147 206 400	12 257 700	6,36	0,53
1977	153 892 200	16 587 100	6,37	0,69
1978	186 025 900	15 974 500	6,68	0,57
1979	236 883 000	24 153 600	8,69	0,89
1980	187 271 900	60 522 300	5,75	1,85
1981	127 043 700	47 336 200	3,78	1,41

*) Ausgabevolumen: Anschläge zuzüglich Nachbewilligungen und übernommene Reste, abzüglich Einsparungen und übernommene Vorgriffe.

Bei den Einzelplänen haben sich die Ausgabereste und Vorgriffe wie folgt entwickelt (Beträge in 1000 DM):

	Reste		Vorgriffe	
	1980 DM	1981 DM	1980 DM	1981 DM
Bürgerschaft, Rechnungshof, Senat, Bundesangelegenheiten, Inneres	3 201	1 504	1 735	6 815
Rechtspflege und Strafvollzug	4 170	2 223	—	1
Bildung, Wissenschaft und Kunst	48 548	23 964	3 197	1 986
Arbeit	7 462	4 703	—	—
Soziales, Jugend und Sport	7 580	6 246	—	32
Gesundheit und Umweltschutz	18 972	11 201	6 264	—
Bauwesen	3 580	6 022	46 699	36 773
Wirtschaft	18 525	20 522	1 883	58
Häfen, Schifffahrt und Verkehr	15 986	7 485	741	1 667
Finanzen	59 242	43 168	—	—

III. Verpflichtungs- und Vorgriffsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen gestatten der Verwaltung, über die Ansätze des Haushaltsplanes hinaus rechtliche Verpflichtungen einzugehen (§§ 6, 16 und 38 Absatz 1 LHO), die erst nach Abschluß des Haushaltsjahres zu erfüllen sind. Da Verpflichtungsermächtigungen im laufenden Haushaltsjahr keine Kassenmittel beanspruchen, finden sie in der Haushaltsrechnung keinen Niederschlag.

Die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1981 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten späterer Haushaltsjahre beliefen sich auf 141 598 000 DM, deren Inanspruchnahme nach § 38 Absatz 3 LHO der Einwilligung des Senators für Finanzen bedurfte.

Die Finanzdeputation war jedoch nach § 6 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 Haushaltsgesetz 1981 ermächtigt, anstelle dieser Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen oder Vorgriffe zu bewilligen.

Aufgrund der vorgenannten Ermächtigungen (zum Teil unter Berücksichtigung der in § 4 Haushaltsgesetz 1981 enthaltenen Ermächtigungen) sind nach den dem Rechnungshof zugegangenen Unterlagen im Haushaltsjahr 1981 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 111 345 200 DM erteilt und Vorgriffe in Höhe von 13 563 000 DM bewilligt worden.

IV. Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Bildung, Wissenschaft und Kunst

Der Senator für Wissenschaft und Kunst

0272 „Studentenwohnheime“

Abrechnungen der Zuwendungen des Bundes

- 36 Bis einschließlich 1980 beteiligte sich der Bund an der Finanzierung der Studentenwohnraumförderung; ab 1981 hat er sich aus der Mitfinanzierung neuer Maßnahmen zurückgezogen und stellt nur noch die Haushaltsmittel zur Verfügung, die aufgrund bestehender Rechtsverpflichtungen zur Abwicklung bereits bewilligter Vorhaben geleistet werden müssen.

Für das am 1. April 1975 in Betrieb genommene Studentenwohnheim „Mensa“ ergab der vom Senator für Wissenschaft und Kunst gegenüber dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft erbrachte Schlußverwendungsnachweis nach der festgestellten Gesamtkostensumme eine Zuschußnachforderung von 436 669 DM. Die Nachforderung beruhte zum einen auf Mehrkosten, zum anderen darauf, daß der Bund bei der Berechnung der bereits gezahlten Zuwendung nur eine Beteiligung von 33 $\frac{1}{3}$ Prozent zugrunde gelegt hatte, obgleich für das Wohnheim eine Mitfinanzierung von 40 Prozent zugesagt worden war. Durch Schreiben vom 10. September 1981 lehnte der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft den Antrag auf Zahlung des zusätzlichen Zuschußbetrages mit der Begründung ab, eine Übernahme anteiliger Mehrkosten sei nicht mehr möglich; auf die Geltendmachung eines Bundesanteils von 40 Prozent ging er nicht ein. Gegen diese Entscheidung erhob der Senator für Wissenschaft und Kunst zunächst keine schriftlichen Einwendungen.

Der Rechnungshof beanstandete bei seiner Prüfung im Juni 1982 u. a., daß die Zuwendung des Bundes nur nach Maßgabe einer Beiteiligung von 33 $\frac{1}{3}$ Prozent bemessen worden war.

Daraufhin wandte sich der Senator für Wissenschaft und Kunst am 3. Dezember 1982 an den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und beanspruchte unter Hinweis auf die vereinbarte Mitfinanzierung des Bundes von 40 Prozent eine Nachzahlung von 269 682 DM. Mit Schreiben vom 5. Januar 1983 bestätigte der Bundesminister die Auffassung Bremens. Der Betrag ist am 27. Januar 1983 eingegangen.

Universität Bremen

0275 „Universität“

Weiterbildung der Bediensteten

- 37 Zu den Aufgaben der Hochschulen gehört es auch, die Weiterbildung ihres Personals zu fördern (§ 4 Absatz 3 Satz 2 und § 60 Abs. 7 BremHG). Dementsprechend bietet die Zentralstelle für Weiterbildung der Universität Bremen den Mitarbeitern der bremischen Hochschulen zahlreiche Veranstaltungen zur Weiterbildung an. Bestimmte Veranstaltungen sind auch nicht im Hochschulbereich tätigen Bediensteten der Freien Hansestadt Bremen zugänglich.

Aufgrund der Ausgaben bei Titel 525 03 — Fortbildung von Bediensteten — hat sich der Rechnungshof mit dem Umfang und Inhalt der in den Jahren 1979 und 1980 angebotenen und durchgeführten Veranstaltungen befaßt.

- 38 Die Prüfung ergab, daß zahlreiche in den Veranstaltungsprogrammen angebotene Veranstaltungen wegen zu niedriger Teilnehmermeldungen ausfallen mußten. Für ein außerhalb Bremens verbindlich angemeldetes Seminar mußte einem Heim sogar eine Ausfallentschädigung von 500 DM gezahlt werden, weil versäumt worden war, die Veranstaltung rechtzeitig abzumelden. Bei mehreren durchgeführten Veranstaltungen, insbesondere bei den Sprachkursen, war die Zahl der Teilnehmerzahl sehr gering.

Damit überflüssige Arbeiten und Kosten für die Planung und Durchführung vermieden werden, hat der Rechnungshof vorgeschlagen, zunächst das Interesse der Bediensteten an den vorgesehenen Themen zu erkunden und nur noch solche Veranstaltungen in das Programm aufzunehmen, bei denen mit ausreichenden Teilnehmerzahlen gerechnet werden kann.

Die Universität erklärte, daß ab Januar 1981 verstärkte Bemühungen unternommen werden, den Realisierungsgrad der geplanten Veranstaltungen zu erhöhen. Ferner soll die Teilnahme derselben Bediensteten an mehreren gleichen Seminaren durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden.

- 39 Nicht in jedem Falle konnten die Gründe für die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb Bremens überzeugen. Nach Ansicht des Rechnungshofes müßte ein didaktisch gut organisierter und strukturierter Arbeits- und Lernzusammenhang, der im übrigen Voraussetzung einer jeden Veranstaltung sein sollte, in der Regel auch in Bremen erreicht werden können.

Bereits nach den erstmals zum Haushalt 1978 gemachten Auflagen des Senators für Wissenschaft und Kunst zu Titel 525 03 hätten auswärtige Veranstaltungen mit Übernachtungen nur in begründeten Ausnahmefällen durchgeführt werden dürfen. Im Veranstaltungsprogramm 1983 werden solche Veranstaltungen nicht mehr angeboten.

- 40 Bedenken erhob der Rechnungshof gegen Sprachkurse in Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch für Anfänger und Fortgeschrittene. Er vertritt die Auffassung, daß die Vermittlung von Sprachkenntnissen im allgemeinen nicht Gegenstand der Weiterbildung in den Hochschulen sein kann, zumal hierfür die Volkshochschule mit einem ausreichenden Angebot zur Verfügung steht. Keine Bedenken bestehen gegen sprachliche Sonderprogramme oder Sprachkurse für technisches Vokabular.

Die Universität erklärte demgegenüber, es sei aufgrund der besonderen Anforderungen in Forschung und Lehre erforderlich, die Fremdsprachenkompetenz aller Bediensteten durchgängig zu verbessern. Angesichts der neueren Entwicklung und bisherigen Erfahrungen in Teilbereichen der fremdsprachlichen Angebote werde allerdings geprüft, in welchem Umfang der frühere Nachholbedarf erfüllt ist und daher die sprachliche Weiterbildung zugunsten anderer Inhalte reduziert werden kann.

Dementsprechend wurde die Anzahl der angesprochenen Grundstufen-Sprachkurse von 20 im Jahre 1980 auf 6 im Jahre 1982 herabgesetzt; in 1983 werden noch 2 Kurse angeboten.

Haltung von Dienstfahrzeugen

- 41 Der Rechnungshof hat den Wagenpark der Universität geprüft, der im Herbst 1981 aus 13 Kraftfahrzeugen bestand. Gegenstand der Prüfung waren sowohl die Verwaltung der Kraftfahrzeuge als auch ihr Einsatz und dessen Wirtschaftlichkeit. Die Ermittlungen über die Einsatzbereiche, die jährlichen Fahrleistungen und die Fahrzeiten ergaben, daß durch organisatorische Maßnahmen und eine strengere Überwachung der Kfz-Inanspruchnahmen der Bestand um zwei bis drei Fahrzeuge abgebaut werden kann.

Die Universität hielt zwar während der Erörterungen den Einsatz aller Fahrzeuge für notwendig und wirtschaftlich vertretbar, hat aber für die Zukunft eine noch bessere Auslastung zugesagt und im Rahmen allgemeiner Bewirtschaftungsmaßnahmen einschränkende Vorschriften für die Fahrzeugbenutzung erlassen. Inzwischen wurde ein Fahrzeug ohne Ersatzbeschaffung ausgesondert und ein weiteres Fahrzeug an die Hochschule Bremen abgegeben.

- 42 Zu beanstanden war auch die unzureichende Führung der Fahrtenbücher. Häufig fehlten Angaben über das Fahrziel und nur selten wurde der Anlaß angegeben. Zum Teil war der jeweilige Benutzer des Fahrzeugs nicht angeführt.

Die Universität hat veranlaßt, daß die Fahrtenbücher wieder bestimmungsgemäß geführt und auch genauer kontrolliert werden.

Auf Anregung des Rechnungshofes hat die Universität ferner für jedes ihrer Dienstfahrzeuge eine Akte angelegt, in der sämtliche Unterlagen für das Fahrzeug nunmehr zusammengefaßt werden. Dadurch ist ein besserer Überblick über die Kosten der einzelnen Fahrzeuge möglich geworden.

- 43 Bei den Hochschulen wurde festgestellt, daß für den Betrieb von Mietkopierern nicht immer das kostengünstigste Verfahren gewählt wurde. Weil zeitweise die vertraglich festgelegten Mindestabnahmen nicht erreicht wurden, mußten Ausgaben für nicht gefertigte Kopien geleistet werden. Die Gründe dafür lagen in einer unzutreffenden Ermittlung des Kopierbedarfs und einem daraus folgenden ungünstigen Vertragsabschluß. Ferienregelungen und andere Vereinbarungen, die verminderte Abnahmen in der vorlesungsfreien Zeit berücksichtigen, waren zum Teil nicht ausreichend.

Die vom Rechnungshof angeregte Überprüfung der Vertragsbedingungen und Gerätebelastungen hat u. a. zur Kündigung eines Mietvertrages und in einem anderen Fall zu einer für die Hochschule günstigeren Neufassung eines Vertrages geführt.

Soziales, Jugend und Sport

Der Senator für Soziales, Jugend und Sport

0401 „Allgemeine Bewilligungen für Soziales“

Betragliche Begrenzung der Leistungen aus der Ausgleichsabgabe zur behinderungsbedingten Zusatzausstattung von Kraftfahrzeugen

- 44 Rechtsgrundlage für Leistungen zur behinderungsbedingten Zusatzausstattung von Kraftfahrzeugen, auf die Schwerbehinderte für das Erreichen ihres Arbeitsplatzes angewiesen sind, bilden das Schwerbehindertengesetz und die dazu von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz — SchwbeAV) vom 8. August 1978 (BGBl. I S. 1228). Dazu hat der Senator für Soziales, Jugend und Sport mit Wirkung vom 1. Mai 1980 Richtlinien erlassen.

Danach können diese Leistungen neben den Hilfen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges und ohne Berücksichtigung des Einkommens und des Vermögens des Behinderten als Zuschüsse bis zur vollen Höhe der notwendigen Kosten gewährt werden. In den Richtlinien ist dazu ausgeführt, daß die Kosten der Ausstattung notwendig sind, soweit diese für eine in der Fahrerlaubnis verlangte Zusatzausstattung angemessen sind.

- 45 Der Rechnungshof nahm einen Fall — in dem die Behörde nicht nur den Erwerb eines PKW unterstützt, sondern auch die Kosten für den Einbau einer Servolenkung in Höhe von 4800 DM übernommen hatte — zum Anlaß, um in Erörterungen mit der Behörde zu erreichen, daß die Leistungen zur behinderungsbedingten Zusatzausstattung generell betraglich begrenzt werden, wie dies bei den Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges der Fall ist. Als notwendig und behinderungsbedingt wird nach diesen Richtlinien im allgemeinen ein Kraftfahrzeug anerkannt, dessen Anschaffungskosten bei Neuwert einschließlich Mehrwertsteuer 15 000 DM nicht übersteigt.

Der Rechnungshof verband mit einer Begrenzung der Leistungen die Erwartung, auf diese Weise den Begriff der notwendigen Kosten präzisieren zu können. Es sollte ausgeschlossen werden, für die Zusatzeinrichtungen in allen Fällen (also auch bei Kraftfahrzeugen von der gehobenen Mittelklasse an aufwärts) die Kosten in der entstandenen Höhe voll zu übernehmen.

Die Behörde schloß jedoch zunächst eine betragliche Begrenzung aus. Die vom Rechnungshof fortgeführte Argumentation hatte letztlich das Ergebnis, daß die Behörde die Empfehlung des Rechnungshofes aufnahm und sich entschloß, künftig bei der Übernahme der Kosten für Zusatzeinrichtungen darauf zu achten, daß die Beträge nicht überschritten werden, die für die notwendige Ausrüstung eines PKW mit einem Neuwert von 15 000 DM entstehen.

- 46 Der Rechnungshof hat bei seiner Prüfung ferner festgestellt, daß Kosten für Zusatzeinrichtungen, die nicht in der Fahrerlaubnis verlangt wurden, übernommen worden waren. Er hat die Behörde darauf hingewiesen, daß grundsätzlich nicht darauf verzichtet werden sollte, die Kostenübernahme von entsprechenden Eintragungen in der Fahrerlaubnis abhängig zu machen. Vom Rechnungshof wurde es auch als zumutbar angesehen, daß die Antragsteller — wenn Fahrerlizenzen keine Zusatzeinrichtungen verlangen — vor Auszahlung der Zuschüsse ihre Behinderungen dem Straßenverkehrsamt mitteilen und darüber — in aller Regel durch eine entsprechende Einschränkung in der Fahrerlaubnis — einen Nachweis erbringen. Die Behörde hat zugesagt, ab sofort entsprechend zu verfahren.

Bauwesen

Der Senator für das Bauwesen

0038/722 10—7 „Neubau der Landesfeuerweherschule“

Baudurchführung

- 47 Der Neubau der Landesfeuerweherschule wurde zusammen mit dem Neubau der Zentralen Feuerwache Bremerhaven von 1978 bis 1980 errichtet. Mit der Planung und Projektsteuerung wurde die Baugesellschaft beauftragt, die von der Stadt Bremerhaven für die Durchführung ihrer Baumaßnahme eingesetzt worden war. Aus Gründen der einheitlichen Abwicklung des Gesamtbauvorhabens wurde die Anweisungsberechtigung für die Haushaltsmittel des Landes der Stadt Bremerhaven, Hochbauamt, übertragen.

Mittelbewirtschaftung

- 48 Aus den Baumitteln waren Inventar, Reinigungsgerät und Reinigungsmittel beschafft worden. Der Rechnungshof wies darauf hin, daß die Beträge für diese Ausgaben dem Baukonto wieder zuzuführen seien. Der zuständige Senator für Inneres erklärte hierzu, daß ausnahmsweise so verfahren wurde, um dem Hochbauamt Bremerhaven, das neben der finanziellen Abwicklung der Baumaßnahme freundlicherweise auch die Inventarbeschaffung übernommen habe, die Arbeiten nicht zusätzlich zu erschweren. Eine Umbuchung der Inventarkosten auf eine hierfür vorgeschriebene Haushaltsstelle sei aus haushaltstechnischen Gründen auch nicht mehr möglich.

Nach Ansicht des Rechnungshofes konnte die getrennte Abrechnung der Inventarkosten nicht mit nennenswerten Schwierigkeiten verbunden sein, zumal sie dem Hochbauamt Bremerhaven aus der Praxis innerhalb des eigenen Bereichs generell vertraut war. Durch die Einrichtung einer besonderen Haushaltsstelle für Inventar-ausstattung hatte der Senator für Finanzen unter Hinweis auf haushaltssystematische Erfordernisse die Voraussetzungen hierfür rechtzeitig geschaffen. Die bereitgestellten Mittel wurden aber nicht für Inventarbeschaffungen in Anspruch genommen, sondern vom Senator für Inneres zum Großteil in Anträgen auf Nachbewilligungen an anderen Stellen des Landeshaushalts, wie für Mitgliedsbeiträge an Organisationen, für bauliche Maßnahmen zur Einsparung von Energie und für die Herstellung von Fernmeldeanlagen, zur Deckung angeboten.

Inzwischen wurden auf Veranlassung des Rechnungshofes die Inventarkosten durch Umbuchung unter der dafür vorgesehenen Haushaltsstelle abgerechnet. Die erforderlichen Mittel konnten auf dem Wege der Nachbewilligung aus dem Bautitel bereitgestellt werden.

Nachweis und Abrechnung der Bauausgaben

- 49 Den Abrechnungen waren nicht alle zahlungsbegründenden Unterlagen beigelegt worden. Der Senator für das Bauwesen wurde deshalb gebeten, sich aufgrund des zwischen ihm und der Gesellschaft abgeschlossenen Planungs- und Projektsteuerungsvertrages um die Beibringung der fehlenden Unterlagen zu bemühen.

Die Prüfung der vervollständigten Unterlagen führte zu Rückzahlungen von rd. 10 930 DM. Ursache der Überzahlungen waren die Berechnung von Betonstahl, der bereits an anderen Stellen vergütet worden war, und Fehler in den Massenberechnungen durch Nichtbeachtung von Abrechnungsbestimmungen der VOB.

Bezahlung von Gerüstbauarbeiten

- 50 Nach den Zusätzlichen Technischen Vorschriften für die Ausführung von Fensterbauarbeiten waren mit den Vertragspreisen auch die behördlich vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen abgegolten. Die Gesellschaft beauftragte aber eine andere

Firma, zum Fenstereinbau Gerüste aufzustellen und nannte hierfür Sicherheitsgründe. Die Arbeiten wurden mit rd. 1365 DM aus Baumitteln abgerechnet.

Trotz der eindeutigen Vertragslage meinten die Baugesellschaft und auch das bauende Amt, daß die Bezahlung der Gerüstbauarbeiten aus Baumitteln berechtigt sei. Der Senator für das Bauwesen hat sich dagegen der Auffassung des Rechnungshofes angeschlossen und das Amt gebeten, den unberechtigt bezahlten Betrag einzuziehen.

Hochbauamt (früher Universitäts- bzw. Hochschulbauamt)

0270/760 21—0 „Zentralbereich (Mensa, Universitätshaus, Versorgungs- und Fußgängerebene)“

0272/725 21—7 „Studentenwohnheim Mensa“

- 51 Der Zentralbereich der Universität mit dem Studentenwohnheim „Mensa“ wurde in seinen wesentlichen Teilen in den Jahren 1972—1975 errichtet. Erforderliche nachträgliche Arbeiten zogen sich bis 1982 hin.

Die mit einem Gesamtkostenaufwand von rd. 45,3 Mill. DM durchgeführten Baumaßnahmen wurden noch nicht endgültig abgerechnet. Die Verzögerungen sind mit auf besondere Vorkommnisse während der Bauausführung zurückzuführen.

Bei seiner Prüfung der Ausgaben in den Haushaltsjahren 1970—1980 hat der Rechnungshof u. a. folgendes festgestellt:

Baudurchführung

- 52 Im April 1971 wurde der Baubeginn beschlossen und der Fertigstellungstermin unter Zugrundelegung der vom Bauamt genannten Bauzeit von drei Jahren auf den 1. April 1974 festgelegt. Die Planung und Baudurchführung war einer auswärtigen Architektengruppe übertragen worden. Schon 1971 ergaben sich Verzögerungen bei der Herstellung der Planungs- und Ausschreibungsunterlagen. Aus übergeordneten versorgungstechnischen Erfordernissen wurde im April 1972 mit den Bauarbeiten begonnen, obgleich bautechnische Gründe — die Planungsunterlagen der Sonderfachleute lagen noch nicht vor — dagegen sprachen. Architekten und Sonderfachleute meinten dennoch, die Baumaßnahme bis zu dem vorgesehenen Termin fertigstellen zu können. Wegen weiterer Verzögerungen bei den Planlieferungen mußten die Architekten und Sonderfachleute im November 1972 in Verzug gesetzt werden. Zu dieser Zeit zeigten sich auch schon Versäumnisse der Architekten, die nicht fristgerechte Fertigstellungen von Ausschreibungsunterlagen, ungenügende Kostenüberwachungen und Mängel in der Bauausführung zur Folge hatten. Schließlich wurde deutlich, daß der genannte Fertigstellungstermin nicht mehr einzuhalten war. Schon ab Mitte 1973 wurde in der Bauverwaltung mehrfach die Ablösung der Architekten erörtert. Im Hinblick auf die damit verbundenen Schwierigkeiten wurde zunächst beschlossen, mit den Architekten weiter zu arbeiten. Weitere Vorkommnisse veranlaßten aber das Amt im November 1974, den Senator für das Bauwesen um die sofortige Auflösung des Architektenvertrages zu bitten. Verhandlungen mit den Architekten führten zu dem Vertrag vom 6. Januar 1975 über die teilweise Beendigung von Architektenleistungen. Danach übernahm das Amt ab 1. Januar 1975 die mit der Aufstellung von Massen- und Kostenberechnungen sowie die mit der technischen und geschäftlichen Oberleitung und der Bauführung verbundenen Arbeiten, soweit diese noch nicht von den Architekten erledigt worden waren. Die Einarbeitung in die Bauleitungsaufgaben, die Feststellung und Verfolgung von Schadensersatzansprüchen sowie die Beseitigung von Schäden bedeuteten einen erheblichen Arbeitsaufwand für die Mitarbeiter des Bauamtes und führten zwangsläufig zu weiteren Verzögerungen in der Baufertigstellung. Die Gebäude wurden abschnittsweise, im wesentlichen vom Dezember 1974 bis Dezember 1975, an den Nutzer übergeben.

Auseinandersetzungen mit den Architekten

- 53 Die Architekten und das Amt hatten nach dem Vertrag vom 6. Januar 1975 gemeinsam den Stand der Bauarbeiten per 31. Dezember 1974 zu ermitteln und gleichzeitig die Mängel und Schäden am Bauwerk festzuhalten. Die aufgestellte Mängeliste wurde vom Amt, dem jeweiligen Erkenntnisstand entsprechend, mehrmals geändert. Die letzte Aufstellung vom 1. Februar 1979 umfaßte 76 Vorgänge und endete mit Ersatzansprüchen gegenüber den Architekten in Höhe von ca. 1,7 Mill. DM. Die Architekten machten dagegen Honorarmehrforderungen von ca. 1 Mill. DM geltend.

Weil Bremen die Honorarforderungen nicht anerkannte und andererseits die Architekten die Schadensersatzforderungen Bremens im wesentlichen bestritten, wurde von beiden Seiten Klage erhoben. Das Verfahren endete im Dezember 1981 mit einem Vergleich. Danach hatten die Architekten an Bremen 500 000 DM als Schadensersatz und Bremen an die Architekten noch 100 000 DM Honorar zu zahlen. Die Bauverwaltung vertritt die Auffassung, daß die erzielte Einigung den Umständen nach als angemessen zu bezeichnen ist. Sie verweist u. a. auf einen ungünstigeren Vergleichsvorschlag des Gerichts, auf den außergewöhnlich großen Prozeßumfang und die damit verbundene erhebliche Belastung der Beteiligten und darauf, daß auch bei erfolgreich geführtem Prozeß eine Vollstreckung nennenswerter Beträge über die Versicherungsdeckung hinaus — nach rechtskräftigem Urteil bestand Versicherungsdeckung bis 450 000 DM — scheitern könnte.

Die Versicherungsdeckungssumme beeinflusste ganz offensichtlich das Ergebnis der Vergleichsverhandlungen und damit auch den Ansatz der Höhe des Bremen durch Planungs- und Bauleitmängel entstandenen Schadens.

Mithin steht den von der Bauverwaltung festgestellten Ersatzansprüchen Bremens in Höhe von ca. 1,7 Mill. DM die Zahlung der Architekten von 0,5 Mill. DM gegenüber, so daß aus dem Schadenskomplex für Bremen erhebliche Mehrausgaben entstanden sind. Hinzu kommt der nicht durch den Vertrag über die teilweise Beendigung der Architektenleistungen vom 6. Januar 1975 erfaßte, oben dargestellte Arbeitsaufwand von Mitarbeitern des Bauamtes.

Das Architektenhonorar wurde einschließlich der Nachzahlung von 100 000 DM mit 1 972 700 DM abgerechnet. Dieser Betrag liegt rd. 900 000 DM unter der Architektenforderung, übersteigt aber die Endsumme der vom Bauamt aufgrund der teilweisen Beendigung der Architektenleistungen vorgenommenen detaillierten Honorarermittlung um rd. 365 000 DM.

Nach Darstellung der Bauverwaltung mußte bei der vergleichsweisen Erledigung des Prozesses aber davon ausgegangen werden, daß eine Honorarüberzahlung nicht bestand. Das Gericht hatte nämlich einige Planungsteilhonorare höher bewertet und die von den Architekten geltend gemachten, aber in der Honorarermittlung des Amtes nicht berücksichtigten Mehraufwendungen für die Bauführung dem Grunde nach bestätigt.

Gemäß § 10 Absatz 5 Satz 2 der Gebührenordnung für Architekten (GOA) können höhere Aufwendungen für die Bauführung nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie besonders nachgewiesen werden. Die Aufwendungen haben die Architekten geltend gemacht, aber nicht nachprüfbar belegt. Wenn die Bauverwaltung dennoch das Gesamthonorar von 1 972 700 DM anerkannte und bezahlte, so ist das nach Ansicht des Rechnungshofes ein Entgegenkommen Bremens. Im Hinblick auf den Prozeßverlauf und darauf, daß die Bauverwaltung die Aufwendungen der Architekten für die Bauführung unter Zugrundelegung des ihr bekannten Personaleinsatzes überprüfte und daraufhin keine Überzahlung des Bauführungshonorars feststellte, mag das gerechtfertigt sein.

Der Rechnungshof hat die Bauverwaltung gebeten, die Erfahrungen in dem Rechtsstreit künftig zu berücksichtigen. Inzwischen wurden wegen der Deckungssummen bei Architektenverträgen mit den Beteiligten Gespräche aufgenommen. Der Hinweis des Rechnungshofes, Ersatzansprüche möglichst umgehend nach Bekanntwerden zu spezifizieren und gegenüber dem Schädiger geltend zu machen, ist von dem Senator für das Bauwesen mit der Bitte um Beachtung an die Ämter weitergegeben worden.

Überzahlungen an bauausführende Firmen

- 54 In dem unter Tz. 53 genannten Betrag von 1,7 Mill. DM sind rd. 0,63 Mill. DM Überzahlungen an zwei bauausführende Firmen enthalten. Die Überzahlungen beruhen insbesondere darauf, daß Massen berechnet und von den Architekten anerkannt wurden, die nicht ausgeführt worden waren. Außerdem wurde übersehen, Einheitspreise entsprechend der tatsächlichen Ausführung zu kürzen.

Rückforderungen gegenüber den Firmen waren nicht durchzusetzen. Eine Firma war in Konkurs gefallen, und auch die Inanspruchnahme eines Bürgen scheiterte (s. Tz. 57). In dem zweiten Fall war Bremen durch einen Vergleich an die von den Architekten festgestellte Schlußrechnung gebunden.

- 55 Weitere Überzahlungen in Höhe von rd. 143 000 DM hatte das Bauamt in den Jahren 1979—1980 bei der Nachprüfung der von einem Ingenieurbüro anerkannt-

ten Abrechnungen von elektrischen Anlagen festgestellt und gegenüber der Firma geltend gemacht. Weil eine Einigung mit der Firma über Grund und Höhe der Rückforderung nicht erreicht werden konnte, wurden die Vorgänge über einen Teilbetrag von rd. 97 000 DM Ende 1979 dem zuständigen Rechtsreferat beim Senator für das Bauwesen zugeleitet. Dort wurde die Angelegenheit erst in Angriff genommen, nachdem der Rechnungshof im August 1982 im Rahmen seiner Prüfungen auf die unerledigten Vorgänge hingewiesen hatte. Die Bauverwaltung erklärte die Versäumnisse mit der erheblichen Belastung des zuständigen Referenten, u. a. wegen zeitweiliger Leitung eines zweiten Referates. Die Unterlagen zur Verfolgung der weiteren Rückforderungen von rd. 46 000 DM wurden vom Amt aus dort nicht mehr feststellbaren Gründen nicht an die Rechtsabteilung abgegeben; das geschah nun erst im Dezember 1982.

Inzwischen wurden die Rückforderungen noch einmal der Firma gegenüber begründet und geltend gemacht. Von Dezember 1982 bis Februar 1983 ist ein Anteil von rd. 52 000 DM durch Aufrechnung gegen andere Forderungen der Firma dem Baukonto wieder zugeführt worden. Die Firma hat allerdings gegen diese Aufrechnungen protestiert. Falls ein Ausgleich durch die Firma nicht zu erreichen ist, soll das Ingenieurbüro wegen der mangelhaften Abrechnungsprüfungen für den finanziellen Schaden in Anspruch genommen werden. Hierauf hatte das Hochbauamt das Ingenieurbüro bereits im April 1980 vorsorglich hingewiesen. Nunmehr soll erneut die noch bestehende Restschadenssumme geltend gemacht werden.

Mehrkosten infolge Verzögerungen während der Bauzeit

- 56 An die Rohbaufirma wurden Mehrkosten in Höhe von 200 000 DM als Folge des bauseits zu vertretenden Planlieferungsverzuges gezahlt. Weil eine eindeutige Klärung, wer die Verzögerungen zu vertreten hat, von der Bauverwaltung nicht herbeigeführt werden konnte, mußten die Kosten von Bremen übernommen werden.

Schäden im Boulevardbereich

- 57 Im Boulevardbereich wurden noch während der Gewährleistungsfrist erhebliche Schäden erkennbar. Die Untersuchungen ergaben ungenügende Abdichtungen gegen Niederschlagwasser. Weil die bauausführende Firma in Konkurs gefallen war und somit nicht zur Schadensbeseitigung herangezogen werden konnte, wurden auf Antrag der Bauverwaltung insgesamt 589 300 DM zur Ausführung der Reparaturarbeiten zunächst aus Baumitteln bereitgestellt. Ob auch andere Baubeteiligte in Anspruch zu nehmen waren, sollte untersucht werden.

Inzwischen wurden 693 000 DM aus Neubaumitteln und rd. 176 000 DM aus Bauunterhaltungsmitteln aufgewendet, ohne daß die Schäden endgültig beseitigt werden konnten. Ansprüche gegenüber Dritten wurden nicht geltend gemacht.

Die Bauverwaltung erklärte hierzu, daß die eingehenden Untersuchungen keine Planungs- und Bauleitungsfehler erkennen ließen. Das Vorhandensein einer Vielzahl kleinerer Mängel, die ohne intensive Nachschau während der Bauausführung nicht erkannt werden konnten, begründe allein nicht die Haftung des Bauleiters.

Der Rechnungshof hielt dagegen, daß aus dem auf Veranlassung der Bauverwaltung von einem vereidigten Sachverständigen erstellten Beweissicherungsgutachten durchaus auch Fehlverhalten in der Planung und Bauleitung abzuleiten ist, das Regreßansprüche hätte gerechtfertigt erscheinen lassen. Ob die Geltendmachung das Ergebnis der unter Tz. 53 genannten Vergleichsverhandlungen beeinflusst hätte, muß dahingestellt bleiben.

Ansprüche gegen ein Bankinstitut, das sich für Ansprüche Bremens gegen die bauausführende Firma bis zum Höchstbetrag von rd. 173 000 DM selbstschuldnerisch verbürgt hatte, konnten auch auf dem Rechtsweg nicht durchgesetzt werden. Weil die Bauverwaltung meint, daß das möglicherweise auf die Nichtbeachtung ihrer Weisungen zurückzuführen ist, hat der Rechnungshof die Bauverwaltung um Prüfung der Regreßfrage gebeten.

Zunächst bleibt festzustellen, daß für Bremen bisher Mehrausgaben von rd. 869 000 DM entstanden sind.

Künstlerische Gestaltung von Bauteilen

- 58 Nach der Konzeption der Bauverwaltung und der Architekten sollten die im Rahmen der Baumaßnahme Universität für „Kunst im öffentlichen Raum“ bereitgestellten Mittel im Zentralbereich für funktionell in das Bauwerk integrierte

Kunst eingesetzt werden. Ohne vorausgegangenen Wettbewerb wurden drei Künstler beauftragt, Formungen von Lichtkuppeln, Klimakanälen und Boulevardbelägen zu entwerfen und damit horizontale Ebenen (Fußböden), horizontale Untersichtsflächen (Konstruktionselemente und Luftkanäle) und vertikale Durchbrüche (Lichtschächte) zu koordinieren und formal aufeinander abzustimmen. Die Gesamtkosten der künstlerischen Maßnahmen veranschlagte das Bauamt mit 280 000 DM.

Die Entscheidungen für die Ausführung wurden unter Hinweis auf den Baufortschritt unter erheblichen Zeitdruck gestellt. Der Auftrag zur Herstellung von 91 geformten, zur Lichtführung und zum Rauchabzug vorgesehenen Lichtkuppeln wurde mit rd. 530 000 DM erteilt. Die darin enthaltenen Kosten für die künstlerische Formung wurden von den Architekten mit 60 000 DM angegeben.

Die Berechnungen des Rechnungshofes unter Zugrundelegung von Abrechnungspreisen für Normallichtkuppeln führten dagegen zu dem Ergebnis, daß die Kosten für die künstlerische Gestaltung rd. 450 000 DM betragen. Die Arbeiten wurden mit rd. 684 000 DM abgerechnet. Die Mehrkosten gegenüber dem Auftrag sind insbesondere darauf zurückzuführen, daß bei der Realisierung der künstlerischen Entwürfe bautechnische Belange und bauordnungsrechtliche Vorschriften unberücksichtigt blieben. Infolgedessen mußten 25 Lichtkörper ausgebaut werden. Davon wurden 22 an anderen Stellen wiederverwendet, die restlichen waren überzählig. Außerdem wurden 87 Lichtkuppeln, auch zur wirkungsvollen Ausleuchtung in den Abendstunden, mit Leuchten versehen.

Die künstlerisch gestalteten Kanäle, die für die Klimaanlage ohne Funktion sind, wurden von der bauausführenden Firma zum Preis von rd. 63 500 DM und eine Rohrplastik in der Mensa für rd. 14 400 DM hergestellt.

Der Entwurf für die Boulevardbeläge verursachte Mehrkosten von 5000 DM insofern, als die hergestellten Bodenverformungen gemäß Auflagen des Bauordnungsamtes aus Sicherheitsgründen wieder eingeebnet werden mußten.

Neben den vorstehenden, an die Firmen gezahlten rd. 767 000 DM wurden an die Künstler für Entwürfe und Bauüberwachungen rd. 192 000 DM bezahlt, so daß die Gesamtkosten rd. 959 000 DM betragen.

Das Amt erklärte hierzu, daß der Großteil der an die Firmen bezahlten Beträge auch ohne künstlerische Entwürfe für die Gestaltungen am Bauwerk hätte aufgewendet werden müssen.

Nach Ansicht des Rechnungshofes sind dagegen rd. 660 000 DM ausschließlich der künstlerischen Gestaltung zuzuordnen. Dieser Betrag errechnet sich aus 450 000 DM für die Lichtkuppeln, aus den Kosten für die Rohrplastik (14 400 DM) und für die Beseitigung der Bodenverformungen (5000 DM) sowie aus den Zahlungen an die Künstler in Höhe von 192 000 DM. Die Kosten der künstlerisch gestalteten Kanäle blieben unberücksichtigt, weil durch sie eine andernfalls erforderliche Deckengestaltung eingespart wurde. Zu den 660 000 DM kommt noch der Teil der Kosten von 140 000 DM für Umbauten und Ausleuchtungen von Lichtkuppeln hinzu, der zur Bauausführung nicht erforderlich gewesen wäre.

Auch die mit den künstlerischen Arbeiten verfolgte Konzeption kann nicht in allen Belangen als realisiert angesehen werden. Zum einen mußten Kunstbauteile infolge Nichtbeachtung bauordnungsrechtlicher und konstruktiver Bestimmungen ausgebaut und an anderen, bis dahin im Kunstkonzept nicht vorgesehenen Stellen wieder eingebaut bzw. endgültig entfernt werden. Zum anderen wurde die technische Funktion der Lichtkuppeln, nämlich die infolge der großen Bautiefe sich ergebenden Dunkelzonen aufzuhellen, durch die Kunstkörper nicht, wie die Architekten erklärten, um ein Vielfaches verbessert, sondern stark eingeschränkt. Sogar für zum Rauchabzug bestimmte Normallichtkuppeln wurde aus künstlerischen Überlegungen lichtundurchlässiges Material verwendet.

Der Rechnungshof meint, daß diese Mängel den künstlerischen Überlegungen nicht völlig untergeordnet werden dürfen. Auch aus Energieeinsparungsgründen hat er die Bauverwaltung gebeten, nach Lösungen zu suchen, die die Lichtkuppeln wieder ihrer technischen Funktion zuführen. Die Bauverwaltung hat das zugesagt.

Änderungen und Erweiterungen der Elektroanlagen

59

Für Änderungen und Erweiterungen von Elektroanlagen, wobei es sich zu einem wesentlichen Teil um die Demontage und erneute Montage von Leitungen handelte, wurden einschließlich 17 900 DM Umplanungskosten rd. 152 000 DM bezahlt.

Nach den Erklärungen des zuständigen freischaffenden Ingenieurs zu der Abrechnung mußte zunächst vermutet werden, daß der Bauherr Elektroinstallationen anordnete, bevor die Planung endgültig abgeschlossen worden war.

Die Bauverwaltung begründete die Änderungen mit der vielfältigen Aufgabenstellung im Zentralbereich; eine in allen Teilen integrierte Planung hätte vor Baubeginn nicht vorgelegt werden können. Welche der an der Planung Beteiligten im Rahmen der weiteren Bearbeitung Änderungen veranlaßten, lasse sich nicht mehr nachvollziehen; Regreßansprüche seien deshalb nicht durchzusetzen.

Nach Ansicht des Rechnungshofes sind die für Bremen entstandenen Mehrausgaben auch auf eine ungenügende Koordinierung der an der Planung Beteiligten zurückzuführen.

Überzählige Kapazitäten im Mensabereich

- 60 Im Mensabereich befinden sich Räume mit einer Gesamtfläche von rd. 1200 m², die dem ursprünglich vorgesehenen Verwendungszweck noch nie (Fischvorbereitung, Konditorei, Restaurant) oder nur kurzzeitig (Kartoffellager und -vorbereitung und Café) dienten. Der Gastraum des Restaurants mit einer Größe von etwa 480 m² wurde inzwischen Anfang 1980 für universitäre Zwecke umgebaut.

Die in die Räume eingebauten Besonderen Betriebseinrichtungen kosteten rd. 750 000 DM. Weitere etwa 100 000 DM sind für damit im Zusammenhang stehende bauliche Maßnahmen und für die Möblierung der Räume ausgegeben worden. Nach den örtlichen Feststellungen des Rechnungshofes befinden sich nicht mehr alle Geräte an den vorgesehenen Standorten, sie wurden teilweise an anderen Stellen eingelagert.

Die Bauverwaltung erklärte hierzu, daß bei der Planung und Ausführung die Absichten des Gründungssenats der Universität auf der Grundlage der für den Endausbau geforderten Küchenleistung von 5500 Portionen je Tag und des vom Gründungsrektor genehmigten Raumprogramms realisiert worden seien. Räumliche Vorleistungen seien berücksichtigt worden, weil spätere Erweiterungen der Küchenanlagen einen erhöhten Aufwand verursachen würden. Wenn die Räume jetzt nicht in dem der Planung entsprechenden Umfang genutzt werden, so sei das auf die neuen Erkenntnisse der Nutzer zurückzuführen.

Auch der Rechnungshof ist der Meinung, daß unter den gegebenen Voraussetzungen eine Anpassung der Raumgrößen an einen wachsenden Bedarf durch abschnittsweises Bauen kaum möglich gewesen ist. Jedoch wäre eine nur schrittweise Einrichtung mit Maschinen und Geräten, den jeweiligen Erfordernissen entsprechend, durchaus sinnvoll gewesen.

Das Sozialwerk hat inzwischen mitgeteilt, daß Maschinen und Geräte mit einem Anschaffungswert von ca. 340 000 DM nicht benötigt werden. Die Gegenstände sollen anderen Stellen angeboten werden.

Honorare der Sonderfachleute

- 61 Die Honorare der Sonderfachleute wurden nicht, wie in den Verträgen vereinbart, nach den tatsächlichen Herstellungskosten abgerechnet. Den Honorarberechnungen liegen auch Baukosten zugrunde, die als unberechtigt gezahlt festgestellt worden sind bzw. die die Ingenieure selbst zu vertreten und auch bezahlt haben. Außerdem wurden Kosten für Wartungsarbeiten, Demontagen und Wiedermontagen, Montageunterbrechungen, Überwachungen und Bedienungen von bereits fertiggestellten Anlagen mit Sätzen für Einzelleistungen nach Nr. 14 der Gebührenordnung für Ingenieure (GOI) bewertet, obgleich Leistungen dieses Umfangs gar nicht zu erbringen waren.

Die Bauverwaltung wird die Herstellungskosten berichtigen und daraufhin die Honorare neu berechnen. Überzahlte Beträge werden von den Ingenieuren zurückgefordert.

Wasserwirtschaftsamt

0663/750 11—9 „Sicherung des landseitigen Deichfußes in Bremerhaven“

Abrechnung eines vereinbarten Preisnachlasses

- 62 Bei dieser vom Hansestadt Bremischen Amt Bremerhaven in Amtshilfe betreuten Baumaßnahme war bei der gemeinsamen Vergabe von zwei Baulosen ein prozentualer Preisnachlaß vereinbart worden. Bei seinen Abschlagsrechnungen hat

der Unternehmer diesen auch jeweils berücksichtigt und insgesamt 12 508,51 DM von seinen Forderungen abgesetzt. Bei der Schlußrechnung übergang er allerdings die Vereinbarung und zog keinen entsprechenden Betrag ab. Das Amt bemerkte die Unterlassung und ermittelte den zutreffenden Nachlaßbetrag, setzte ihn dann aber nicht in voller Höhe ab, sondern reduzierte ihn fälschlicherweise um die oben genannte Summe der Abzüge bei den Abschlagsauszahlungen. Das hatte eine Überzahlung in gleicher Höhe zur Folge.

Der Betrag wurde inzwischen zurückgezahlt.

Finanzen

Der Senator für Finanzen

0972 „Zuweisungen und Zuschüsse an Gemeinden“

Erstattungsfähige Aufwendungen an Personalausgaben für Lehrkräfte und Polizeivollzugsbeamte

63 Über die erstattungsfähigen Aufwendungen wurde im Jahre 1979 vom Senator für Finanzen ein Katalog aufgestellt.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven machte zusätzlich für das Jahr 1981 neben den bereits in Tz. 82 des Berichts zum Haushaltsjahr 1980 aufgeführten anteiligen Aufwendungen für Gemeinschaftsverpflegung, Betriebssport und Schutzimpfungen jetzt auch die anteiligen Aufwendungen für beamtenrechtliche Unfallfürsorge und die Zahlungen an die Unterstützungskasse geltend. Diese wurden auch vom Land anerkannt und zu 95 % mit insgesamt 75 391,31 DM bezahlt. Der Rechnungshof beanstandete die Zahlungen als nicht erstattungsfähig.

Bei den Berechnungen der Erstattungsbeträge an die Stadt Bremen wurde übersehen, daß im Rahmen eines Sonderprogramms bereits ersetzte Aufwendungen hätten abgesetzt werden müssen. Das führte zu einer um 518 700 DM zu hohen Erstattung.

Der Senator für Finanzen hat die überzahlten Beträge mit den Erstattungsansprüchen des Jahres 1982 verrechnet.

Verfüungsmittel für Personalräte

Personalrat bei der Universität Bremen

0275/529 01—0 „Zur Verfügung des Personalrats“

64 Der im Hj. 1981 zur Verfügung stehende Betrag von 1300 DM (Anschlag 1500 DM abzüglich Sperre und Einsparung von 200 DM) ist in voller Höhe für die Ausgestaltung einer Weihnachtsfeier verwendet worden. Andere Ausgaben wurden nicht getätigt. Auch in den Vorjahren hat der Personalrat seine Verfügungsmittel in erheblichem Umfange für die Durchführung von Weihnachtsfeiern eingesetzt:

Haushaltsjahr	Bewilligung	Ausgaben für Weihnachtsfeiern
1977	1370 DM	923,16 DM
1978	1310 DM	648,46 DM
1979	1510 DM	1200,— DM
1980	1500 DM	1450,— DM

Der Rechnungshof hat den Personalrat darauf hingewiesen, daß die Verfügungsmittel zur Bewirtung von Amtsangehörigen bei einer Weihnachtsfeier nicht zur Verfügung ständen und ohnehin die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen nicht Aufgabe des Personalrats sei. Auch deshalb hätten die Verfügungsmittel nicht zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben gedient. Der Rechnungshof hat dazu auch auf die entsprechenden, mit ihm abgestimmten Rundschreiben des Gesamtpersonalrats hingewiesen.

Der Bitte des Rechnungshofes zu bestätigen, daß künftig derartige Ausgaben nicht mehr veranlaßt werden, hat der Personalrat nicht entsprochen.

Der Rechnungshof hat festgestellt, daß der Personalrat die ihm im Hj. 1982 zur Verfügung stehenden Mittel in voller Höhe (1410 DM) für das Rentner- und Pensionärstreffen am 3. Dezember 1982 verwendet hat. Der Einsatz der Verfügungsmittel allein für diesen Zweck dürfte nicht unbedenklich sein.

V. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweis

65 Der Vermögensnachweis auf den 31. Dezember 1981 entspricht im wesentlichen dem vorjährigen Nachweis.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, daß

- eine Forderung aus Darlehen in Höhe von 500 000,— DM,
- eine Schuld für ein aufgenommenes Darlehen zur Finanzierung der Kurspflege in Höhe von 14 267 929,86 DM

in den Vermögensnachweis nicht aufgenommen wurden.

Der Senator für Finanzen hat zum Vermögensnachweis 1982 das Erforderliche veranlaßt.

2. Bürgschaften und Garantien

66 Nach § 9 Absatz 1 Haushaltsgesetz 1981 durfte der Senator für Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zu 470 Mill. DM übernehmen, davon bis zu 200 Mill. DM zur Förderung der Schifffahrt einschließlich der Fischerei und des Schiffbaues, bis zu 100 Mill. DM zur Förderung des Wohnungsbaues, bis zu 50 Mill. DM zur Förderung von Versorgungsbetrieben und bis zu 120 Mill. DM im übrigen.

Nach § 9 Absatz 2 können die aufgeführten Ermächtigungen auch für Zwecke der jeweils anderen Bürgschaftsrahmen verwendet werden.

67 Nach den Unterlagen des Senators für Finanzen betrug der Gesamtstand der Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen am

31. Dezember 1980 1 770 552 448,96 DM.

Im Haushaltsjahr 1981 betragen

a) bei den Bürgschaften für den Wohnungsbau

die Zugänge	17 601 603,— DM	
die Abgänge	34 933 995,09 DM	— 17 332 392,09 DM

b) bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite

die Zugänge	114 031 668,— DM	
die Abgänge	180 684 510,40 DM	— 66 652 842,40 DM

c) bei den Bürgschaften zur Förderung der Schifffahrt einschließlich der Fischerei und des Schiffbaues

die Zugänge	80 975 000,— DM	
die Abgänge	45 031 738,71 DM	+ 35 943 261,29 DM

Gesamtstand am 31. Dezember 1981 1 722 510 475,76 DM

Der Gesamtstand verteilt sich auf:

Bürgschaften für den Wohnungsbau

- | | |
|--|-------------------|
| a) gemäß § 10 des Gesetzes zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen vom 27. März 1956 (Brem.GBl. S. 19) | 322 345 354,89 DM |
| b) gemäß §§ 2 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen in der Fassung vom 20. November 1962 (SaBremR 233-a-1) | 267 153 165,20 DM |
| c) gemäß Beschluß der Bürgerschaft vom 12. Oktober 1966 (Programm 1966/67) | 95 486 140,10 DM |
| d) gemäß Beschluß der Bürgerschaft vom 22. Mai 1968 und 26. März 1969 (Programm 1968/69) | 84 808 746,58 DM |
| e) gemäß Beschluß der Bürgerschaft vom 11. Juni 1969 (Programm 1969/70) | 68 812 491,80 DM |

f) gemäß Beschluß der Bürgerschaft vom 9. Dezember 1970 (Programm 1970/71)		52 165 765,08 DM
g) gemäß Haushaltsgesetz 1981 (Programm 1972/75)		152 242 932,76 DM
h) gemäß Haushaltsgesetz 1981 (Programm 1976/79)		84 681 467,26 DM
i) gemäß Haushaltsgesetz 1981 (Bundesregionalprogramm)		9 378 021,18 DM
j) gemäß Haushaltsgesetz 1981 (Bundesregionalprogramm)		2 023 400,— DM
k) gemäß Richtlinien für das Landesmodernisierungsprogramm 1977 vom 12. Juli 1977		300 000,— DM
l) gemäß Haushaltsgesetz 1981 (Programm 1980)		2 389 500,— DM
Bürgschaften für Wirtschaftskredite		253 501 277,28 DM
Bürgschaften zur Förderung der Schifffahrt einschließlich der Fischerei und des Schiffbaues		327 222 213,63 DM
Im Haushaltsjahr 1981 wurden vereinnahmt:		
a) Garantieprovisionen und -gebühren für übernommene Bürgschaften		
(Hst. 0980/111 33-4)	1 556 204,45 DM	
(Hst. 0981/111 44-3)	279 793,13 DM	1 835 997,58 DM
b) Rückflüsse bei Inanspruchnahme aus Bürgschaften (Zahlungen der Schuldner)		
(Hst. 0980/141 10-1)	3 548 402,15 DM	
(Hst. 0981/141 10-5)	795,24 DM	3 549 197,39 DM
Im Haushaltsjahr 1981 wurden verausgabt:		
Inanspruchnahme aus Gewährleistungen		
(Hst. 0980/871 01-0)	370 786,44 DM	
(Hst. 0981/871 01-4)	—,— DM	370 786,44 DM.

VI. Sonderprüfungen

Überwachung des Staatsschuldbuches

- 68 Gemäß § 1 Absatz 2 des Bremischen Schuldbuchgesetzes vom 2. Juli 1954 (SaBremR 63-b-1) obliegt dem Rechnungshof die Überwachung des vom Senator für Finanzen zu führenden Staatsschuldbuches. Der Rechnungshof nahm eine örtliche Überprüfung des Staatsschuldbuches für das Haushaltsjahr 1981 vor.

VII. Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen bei privatrechtlichen Unternehmen

1. Allgemeines

- 69 Der Rechnungshof hat die Betätigung der Freien Hansestadt Bremen bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, aufgrund der ihm von den zuständigen Senatoren übersandten Unterlagen überwacht. Daneben wurden Prüfungen durchgeführt.

2. Übersicht über die Beteiligungen am 31. Dezember 1981
(ohne Körperschaften des öffentlichen Rechts und Genossenschaften)

70	Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen		Gewinnausschüttung für Gj. 1980 im Hj. 1981 eingegang. (einschl. Kapitalertragsteuer) DM
		DM	%	
	Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH, Bremerhaven-F.	500 000,—	100	—,—
	Fähren Bremen-Stedingen GmbH, Bremen	300 000,—	100	—,—
	Bremer Gesellschaft für Wirtschaft und Arbeit mbH, Bremen	500 000,—	49,5	265 000,— ¹⁾
	Bremer Toto und Lotto GmbH, Bremen	7 000,—	33,3	80,—
	Weserfähre GmbH, Bremerhaven	538 000,—	13,45	—,—
	Institut für den wissenschaftlichen Film, Gemeinnützige GmbH, Göttingen	10 000,—	10	—,—
	Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, Gemeinnützige GmbH, München	20 000,—	9,1	—,—
	VVG Versorgungsschiff Verwaltungsgesellschaft mbH, Bremen	69 900,—	6,99	—,—
	Hochschul-Informationssystem GmbH, Hannover	4 000,—	6,06	—,—
	Fachinformationszentrum Energie, Physik, Mathematik GmbH, Karlsruhe	1 000,—	3,23	—,—
	Gesellschaft für Information und Dokumentation (GID), Frankfurt/M.	1 000,—	3,23	—,—
	Bremische Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH, Bremen	128 250,—	2,15	5 130,—
	Nordwest-Kanal GmbH, Hannover	800,—	2,66	—,—
	Untere Fulda GmbH i. L., Hannover	500,—	1,66	—,—
	GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH, Hamburg	1 000,—	1,25	—,—
	Deutsche Messe- und Ausstellungs-AG, Hannover	310 000,—	0,41	—,—

¹⁾ Dividende der Gj. 1978 und 1979, Dividende für das Gj. 1980 von 150 000,— DM im Hj. 1982 eingegangen.

VIII. Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts

71

Der Rechnungshof prüfte gemäß §§ 112 Absatz 2, 111 LHO und § 17 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts — Radio Bremen — vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 245) die Haushalts- und Wirtschaftsführung Radio Bremens. Der Schwerpunkt der Prüfung lag dabei auf dem Wirtschaftsjahr 1979, jedoch wurden — soweit zweckmäßig — auch Unterlagen der Jahre 1976—1978 und 1980 ausgewertet.

Die Feststellungen des Rechnungshofes sind Grundlage von Erörterungen in den Aufsichtsorganen der Rundfunkanstalt gewesen. Der Rechnungshof erwartet, daß die von Radio Bremen daraufhin angekündigten bzw. eingeleiteten Maßnahmen zu einer wirtschaftlicheren Verwendung der Einnahmen der Anstalt führen.

Bremen, den 18. Juli 1983

**Rechnungshof
der Freien Hansestadt Bremen**

Elias

Bultmann

Rullhusen

Rothe

